

***Aufhebung der Gesetzgebung über die
Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven
der privaten Wirtschaft***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1563

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1	Vernehmlassungsverfahren	3
1.2	Erwägungen	3
2.	Verhältnis zur Planung	3
3.	Auswirkungen	3
3.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen	4
3.2	Vollzugsmassnahmen	4
3.3	Folgen für die Gemeinden	4
3.4	Wirtschaftlichkeit	4
4.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	4
5.	Rechtliches	4
5.1	Rechtmässigkeit	4
5.2	Zuständigkeit	4
6.	Antrag	5
7.	Beschlussesentwurf 1	7
8.	Beschlussesentwurf 2	10

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Aufhebung der Gesetzgebung über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

1. Ausgangslage

Die Schweiz kennt das konjunkturpolitische Instrument der Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR) seit 1951. Am 3. Oktober 1951 haben die Eidg. Räte das Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft (SR 823.32; alt-ABRG) verabschiedet, das 1952 in Kraft getreten ist. Das neue Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; SR 823.33) wurde am 20. Dezember 1985 (SR 823.33) erlassen und trat 1988 in Kraft. Seither konnten ABR nur noch nach den Vorschriften des neuen Gesetzes gebildet werden (Art. 2 Abs. 2 alt-ABRG). Und Unternehmen, die sowohl über Alt- als auch über Neu-ABR verfügten, hatten zuerst die Alt-ABR aufzulösen (Art. 23 ABRG). Damit sollten die Alt-ABR allmählich verschwinden.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat für die Periode vom Oktober 2002 bis Oktober 2003 eine allgemeine Freigabe der ABR beschlossen. Gemäss einer Mitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) vom 21. Februar 2005 haben nunmehr alle Firmen ihre Alt-ABR aufgelöst, so dass das alt-ABRG aufgehoben werden kann. Das Gleiche gilt für die kantonale Anschlussgesetzgebung.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Ein Vernehmlassungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

1.2 Erwägungen

Auch im Kanton Solothurn haben sämtliche Unternehmen ihre Alt-ABR aufgelöst. Neue ABR können nur noch nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (SR 823.33) und nach dem kantonalen Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 2. Juli 1989 (BGS 611.751) gebildet werden. Das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 20. April 1952 (BGS 823.31) und die Vollzugsverordnung des Kantonsrates zum Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 21. Mai 1952 (BGS 823.32) können ersatzlos aufgehoben werden.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage ist wegen ihrer zu vernachlässigenden praktischen Bedeutung im Regierungsprogramm 2001 – 2005 nicht vorgesehen.

3. Auswirkungen

4

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen und finanziellen Konsequenzen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Da sämtliche Alt-ABR aufgelöst und alle Fälle erledigt sind, erübrigen sich weitere Vollzugsmassnahmen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Aufhebung der kantonalen Anschlussgesetzgebung hat für die Gemeinden keinerlei praktische Bedeutung.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Aufhebung von bedeutungslos gewordenen Gesetzen trägt zur besseren Übersichtlichkeit der Rechtsordnung bei.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Da Gesetz und Verordnung dazu aufgehoben werden sollen, entfallen weitere Erläuterungen.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Vgl. die Ausführungen in Ziffer 1.

5.2 Zuständigkeit

Für den Erlass von Gesetzen ist der Kantonsrat zuständig, folglich auch für deren Aufhebung. Gemäss § 12 des aufzuhebenden Gesetzes erlässt der Kantonsrat auch die notwendigen Vollziehungsbestimmungen. Dementsprechend handelt es sich bei der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 21. Mai 1952 um einen Kantonsratsbeschluss. Das bedeutet, dass sowohl Gesetz als auch Verordnung durch den Kantonsrat aufzuheben sind.

Beschliesst der Kantonsrat die Aufhebung des Gesetzes mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen. Der Beschluss über die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Weil der Beschluss über die Aufhebung des Gesetzes möglicherweise dem obligatorischen Referendum unterliegt, jener über die Aufhebung der Verordnung auf jeden Fall nur dem fakultativen, ist der Entscheid in zwei separaten Beschlüssen zu fällen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf 1

Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 20. April 1952; Aufhebung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1563), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 20. April 1952²⁾ ist aufgehoben.

II.

Das Gesetz tritt am ersten Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw., wenn das Referendum zustande kommt, am ersten Tag nach der Annahme des Aufhebungsbeschlusses in der Volksabstimmung ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei

Finanzdepartement (2)

Steueramt (5)

Amt für Finanzen

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 823.31; GS 79,25; 91,405.

Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)

Amtsblatt

GS, BGS

Parlamentsdienste

8. Beschlussesentwurf 2**Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Bildung von
Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 21. Mai 1952;
Aufhebung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 12 des Gesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 20. April 1952²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1563), beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 21. Mai 1952³⁾ ist aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Gesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 20. April 1952.

II.

Die Vollzugsverordnung tritt ausser Kraft, sofern das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 20. April 1952 ausser Kraft tritt (KRB Nr. vom). Im Übrigen tritt sie am ersten Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw., wenn das Referendum zustande kommt, am ersten Tag nach der Annahme des Aufhebungsbeschlusses in der Volksabstimmung ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 823.31

³⁾ BGS 823.32; GS 79,32.

Verteiler KRB

Staatskanzlei

Finanzdepartement (2)

Steueramt (5)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)

Amtsblatt

GS, BGS

Parlamentdienste